

UNTERFÜHRUNG MIT ROHR- UND KABELLEITUNGEN IM GRABUNGSLOSEN BOHR- ODER PRESSVERFAHREN

Meldung der bewilligungsfreien Gewässerquerung



LAND
OBERÖSTERREICH

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen (Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellIV)
StF: BGBl. II Nr. 327/2005 idgF

UWD-AUWR/E-23

Bezirkshauptmannschaft / Magistrat

Eingangsstempel

1. Projektbeschreibung

Name des betroffenen Gewässers	
Grundstücksnummer und Grundeigentümer des Gewässers und der Ufer	
Katastralgemeinde	
Das Gewässer im Querungsbereich ist	<input type="checkbox"/> eine Naturstrecke <input type="checkbox"/> eine regulierte Gewässerstrecke <input type="checkbox"/> ein Staubereich

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Beschreibung der geplanten Rohr- bzw. Kabelleitung(en):

Der projektierte Mindestabstand zwischen der Oberkante der verlegten Leitung und der vorgegebenen (geräumten) Gerinnesohle beträgt 1,5 m.

Bei regulierten Gewässern ist der Mindestabstand zur regulierten Gewässersohle einzuhalten.

Anlandungen dürfen nicht eingerechnet werden.

Die in § 2 der Bewilligungsfreistellungsverordnung angeführten Sorgfaltspflichten werden beachtet (siehe Hinweise am Ende des Formulars).

Die Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer und des Eigentümers des betroffenen Gewässers liegen vor/werden vor Baubeginn eingeholt.

Name und Adresse des Leitungsträgers bzw. Bauauftraggebers	
Name des Ansprechpartners (Bauverantwortlichen) und dessen Stellvertreter	
erreichbar unter	
geplanter Baubeginn	
geplante Fertigstellung	

Ort, Datum

Unterschrift des fachkundigen Projektverfassers und
des Meldepflichtigen

2. Planunterlagen

- a) Übersichtslageplan (z.B. ÖK 1 : 50.000) mit Kennzeichnung der Gewässerquerung
- b) Eingenordeter Katasterlageplan mit Einzeichnung der Rohr- bzw. Kabelleitung(en)
- c) Schnitt in der Leitungssachse im Querungsbereich

HINWEISE:

Sorgfaltspflichten gemäß § 2 der Bewilligungsfreistellungsverordnung und § 31 WRG 1959:

Bei der Ausführung des Vorhabens sind Gewässerverunreinigungen zu vermeiden. Folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 WRG 1959) sind besonders zu beachten:

1. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.
2. Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchführung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.
3. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wieder herzustellen.
4. Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpflocke, Leitungsmarker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.

Die Meldung hat spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu erfolgen (§ 3 der Bewilligungsfreistellungsverordnung).

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle Formularfelder vollständig ausgefüllt und die erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.